

Ratgeber Jugendschutzgesetz

Dass Alkohol und Tabakwaren nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden dürfen, ist allgemein bekannt. Dennoch gibt es immer wieder Grenzfälle, bei denen Zweifel aufkommen. Unser Ratgeber gibt einen Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen und beantwortet die wichtigsten Fragen. Der Ratgeber wurde im September 2026 überarbeitet und gibt den aktuellen Gesetzestand wieder.

1. Alkohol, Bier, Wein und Spirituosen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht für Kinder und Jugendliche unterschiedliche Regelungen vor. Kind im Sinne des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 JuSchG, wer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendlicher ist, wer bereits 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die gesetzliche Regelung zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche findet man in § 9 JuSchG. Danach dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit:

- Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden

Der Begriff „andere alkoholische Getränke“ bedeutet auch, dass Alkopops, **Longdrinks** etc. erst ab 18 Jahren abgegeben werden dürfen, auch wenn manche Mixgetränke einen geringeren Alkoholgehalt aufweisen als Wein oder Bier. Lebensmittel, „die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten“ sind z.B. Eisbecher mit Spirituosenzusatz, alkoholhaltige Pralinen, Früchte in Alkohol (Rumfrüchte), Torten oder Pudding mit Alkoholzusatz. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht in einer Veröffentlichung einen Alkoholgehalt von 1 Vol.-% als Maßstab, für die Anwendung des Verbots des Jugendschutzgesetzes.

a) Sonderfall alkoholfreies Bier

Alkoholfreies Bier ist kein alkoholisches Getränk im Sinne des Jugendschutzgesetzes und darf damit laut Gesetz auch an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden.

Dennoch verweigern viele Händler die Abgabe an Kinder, damit sich Kinder nicht bereits in jungen Jahren an den Biergeschmack gewöhnen. **Grundsätzlich besteht keine Pflicht zum Verkauf.** Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann jeder Händler für sich selbst entscheiden, ob er den Kauf von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet.

b) Sonderfall mittelbare Abgabe

Probleme bereiten auch immer wieder die Fälle, wenn aus Jugendgruppen ein volljähriger vorgeschickt wird, um „legal“ Alkohol zu kaufen, um ihn später in der Gruppe auch an Minderjährige zu verteilen. Der Händler, der den Alkohol an den „Zwischenhändler“ verkauft, handelt eigentlich legal, der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz findet durch den statt, der den Alkohol weiter verteilt.

Dennoch birgt diese Situation für den Händler Gefahren. Werden später Jugendliche durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei aufgegriffen und nach ihrer Quelle für den Alkohol befragt, so wird als Bezugsquelle regelmäßig der Händler genannt und der „Zwischenhändler“ verschwiegen. Der Händler kommt dann in Verdacht, gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen zu haben und gerät schnell in Erklärungsnot.

Auch hier gilt die Vertragsfreiheit. Wenn der Händler Anlass zu der Vermutung hat, dass der legal kaufende Heranwachsende den Alkohol an Jugendliche weiterverteilt, steht es dem Händler frei, den Verkauf zu verweigern.

c) Energydrinks

Für Energydrinks gibt es keine allgemeine rechtliche Altersgrenze nach dem JuSchG. Ein Händler kann also grundsätzlich einem 15-Jährigen einen Energydrink verkaufen, er muss es aber nicht. Auch hier gilt die Vertragsfreiheit.

2. Tabakwaren/E-Zigaretten (Vapes)

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2007 dürfen Tabakwaren nur noch an Erwachsene abgegeben werden – also an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kindern und Jugendlichen darf in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden. Auch Zigarettenautomaten mussten mit der Gesetzesänderung so umgestaltet werden, dass eine Alterskontrolle möglich ist.

Das Verbot betrifft seit 2016 auch E-Zigaretten (Vapes) und E-Shishas und die entsprechenden Nachfüllpackungen. Das Verbot gilt auch für nikotinfreie Produkte, da auch die nikotinfreien Liquids gesundheitsschädlich sind.

3. Zeitschriften, Filme und Computerspiele

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen, wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.



4. Alterskontrolle

Die beste Maßnahme zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist die Alterskontrolle an der Kasse. Hierzu hat der HDE einen Aktionsleitfaden mit dem Titel **„Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes“** herausgegeben. Es wird empfohlen, bei jeglichem Zweifel über das Alter des Kunden, eine Ausweiskontrolle durchzuführen. Plakate unterstützen dies und werben um Verständnis:



Weit verbreitet sind mittlerweile Kassensysteme, die bei den relevanten Sortimentsartikeln zur Alterskontrolle auffordern. Hilfreiche Hilfsmittel sind auch die Altersdrehscheibe, die eine Kontrolle des Geburtsdatums erleichtert. Diese kann unter

www.schu-ju.de bestellt werden. Die Seite der Schulungsinitiative Jugendschutz bietet darüber hinaus noch eine Menge weiterer Informationen und einen Online-Test mit Fragen zum Jugendschutzrecht.

Alterskontrollscheibe für den Jugendschutz

Lassen Sie sich im Zweifelsfall immer einen geeigneten Altersnachweis zeigen (z. B. Personalausweis, Führerschein!)

Geboren am/vor dem: 31. 10. 1994 = 16 Jahre

Tag - Monat (Heute) 1992 = 18 Jahre

Gültig für 2010: Jahreszahlen 1994 und 1992 / Gültig für 2011: Jahreszahlen 1995 und 1993

Ab 16 Jahren
Abgabe/Verzehr erlaubt für:
Bier/Biermischgetränke
Wein/weinhaltige Mischgetränke
Sekt/Prosecco

Ab 18 Jahren
Abgabe/Verzehr erlaubt für:
Spirituosen (Korn, Wodka, Liköre etc.)
spirituosehaltige Mischgetränke

Die Pflicht zur Alterskontrolle besteht selbstverständlich auch an den Self-Checkout-Kassen. Hier ist eine Kontrolle durch die Aufsichtsperson vor dem Bezahlvorgang unabdingbar.

5. Sanktionen

Das Jugendschutzgesetz soll verhindern, dass Jugendliche zu früh mit Alkohol und Tabakwaren in Kontakt kommen. Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist aber auch schon im eigenen Interesse geboten, das Gesetz sieht nämlich empfindliche Strafen bei Verstößen vor.

Wer Alkohol oder Tabakwaren fahrlässig an Jugendliche oder Kinder verkauft, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld von bis zu 50.000 €** geahndet werden kann. Der Verkauf gilt sogar als Straftat, wenn man vorsätzlich und dabei vor allem aus Gewinnsucht handelt und ein Jugendlicher dadurch in seiner körperlichen Entwicklung gestört wird. Hier drohen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder empfindliche Geldstrafen.

Begeht man die Tat vorsätzlich (weiß man also, dass man nicht verkaufen darf und tut es dennoch) und wird ein Jugendlicher dadurch in seiner körperlichen Entwicklung gestört oder man handelt aus Gewinnsucht, so ist dies sogar eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Berlin, Oktober 2026